

Riess, Werner; Fagan, Garrett G. (Hrsg.): *The Topography of Violence in the Greco-Roman World*. Ann Arbor: University of Michigan Press 2016. ISBN: 978-0-472-11982-0; VI, 416 S.

**Rezensiert von:** Stefanie Holder, Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften, Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg

„The Topography of Violence in the Greco-Roman World“ in einem einzelnen Band zu fassen, ist kein geringes Unterfangen, zumal sich Werner Rieß und Garrett G. Fagan (anders als der Titel vielleicht vermuten ließe) nicht auf die griechisch-römische Welt der Kaiserzeit beschränken, sondern klassisch-griechische und römische Zeit nebeneinanderstellen.

Untersuchungsgegenstand ist vor allem die physische Form der Gewalt entsprechend der Definition der World Health Organization (WHO)<sup>1</sup>: Gewalt sei „intentional use of physical force or power, threatened or actual, against oneself, another person, or against a group or community, that either results in, or has the high likelihood of resulting in injury, death, psychological harm, maldevelopment or deprivation“ (S. 381). Verbale und psychische Gewalt, wie sie das EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz einschließt,<sup>2</sup> wird nur gestreift. Physische Gewalt beabsichtigten Rieß und Fagan, auf „some of the topographical and circumstantial aspects that helped (to) define violence in antiquity“ hin zu untersuchen, und über die Bedeutungen, die Gewaltakten durch zeitgenössische Beobachter beigemessen wurden, zu erschließen. „By addressing the topographical context of violence, the contributors focus on how Greeks and Romans charged violent acts with specific meanings on the basis of situation and space“, so die Herausgeber (S. 4). Entsprechend wird ‚Raum‘ topographisch und als sozialer Raum verstanden (S. 1f.).

Eine der großen Stärken dieses Bandes ist, dass er nicht allgemeine Mechanismen für ‚Gewalt in der Antike‘ zu finden beabsichtigt (S. 4), sondern markante Einzelaspekte darstellt. In zwei Hauptteile zur klassisch-griechischen und römischen Zeit gegliedert, widmen sich die Beiträge innenpolitisch mo-

tierter Gewalt, Gewalt gegen Frauen und Sklaven, Gewalt auf dem Schlachtfeld, bei Gastmählern, auf den Straßen und im Theater.<sup>3</sup> Unterschiede der griechischen und römischen Kultur bleiben so gewahrt, und der Leser kann sich unmittelbar mit dem Sachbestand vertraut machen.<sup>4</sup> Die Breite der Beitragsthemen ermöglicht mehrfache Perspektivwechsel und klärt durch sie, wie sehr Gewaltausübung und -erleidung vom sozialen Kontext abhing: Ein *kyrios* oder *pater familias*, der Gewalt über Frau und Sklaven hatte, war außerhalb seines Hauses selbst Übergriffen ausgesetzt, im Kriegsfall, auf der Straße oder durch soziale und politische Abhängigkeiten. Eine freie Frau, obgleich sie Gewalt über die Haushaltssklaven hatte, war von ihrem Mann und ihrer Herkunftsfamilie abhängig oder nach militärischen Niederlagen ihrerseits bedroht, versklavt zu werden.<sup>5</sup> Ein Sklave, derjenige, der grundsätzlich die meiste Gewalt erlitt (selbst wenn er zu einem jüdischen Haushalt gehörte)<sup>6</sup>, konnte Gewalt gegen Mitsklaven ausüben, so es seine Stellung innerhalb der Unfreien erlaubte, oder durch

<sup>1</sup> WHO: Violence, <http://www.who.int/topics/violence/en/> (17.04.2017).

<sup>2</sup> Vgl. das EUGewSchVG vom 05.12.2014, BGBl. I, 1964, Abschnitt 2, § 2.2: Eine Person sei „vor einer strafbaren Handlung zu schützen, die ihr Leben, ihre physische oder psychische Integrität, ihre Würde, ihre persönliche Freiheit oder ihre sexuelle Integrität gefährden könnte“.

<sup>3</sup> Für eine inhaltliche Zusammenfassung der Beiträge vgl. die Rezension von Conor Whately in: Bryn Mawr Classical Review, 28.02.2017, URL: <http://bmc.brynmawr.edu/2017/2017-02-28.html> (10.05.2017).

<sup>4</sup> Zum Komplementärbegriff ‚Macht‘ vgl. Ulrich Gotter, Cultural Differences and Cross-Cultural Contact. Greek and Roman Concepts of Power, in: Harvard Studies in Classical Philology 104 (2008), S. 179–230.

<sup>5</sup> Wie viele Personen kriegsbedingt versklavt wurden, ist umstritten. Zurückhaltend äußerten sich Hans Volkmann / Gerhard Horsmann, Die Massenversklavungen der Einwohner erobert Städte in der hellenistisch-römischen Zeit, 2. Aufl., Stuttgart 1990, S. 121 u. 167 (mit aktueller Literatur).

<sup>6</sup> S. 10: „the advent of Christianity set a new tone“, ist zu relativieren mit Philon virt. 121–122 (Diener seien als gleichwertige Mitglieder des Haushalts zu behandeln, da von Gott frei und anderen Menschen gleich geschaffen); virt. 123 (Gemäß Septuaginta müsse ein Sklave spätestens nach sieben Jahren freigelassen werden); cont. 69–72; spec. leg. 2,79–84; 122; 3,184; 196–201 (Verletze man einen Sklaven körperlich, müsse er sofort freigelassen werden).

Freilassung Gewalt über andere erlangen.

David D. Phillips und Matthew Trundle beleuchten mit *Hybris* und *Krypteia* (S. 19–59 u. 60–76) zwei wesentliche Aspekte der Gewaltmotivation. Intrinsische Motivation wird am Beispiel der *Hybris* diskutiert, eng verbunden mit der Frage, was Übergriffe legitimieren kann: Illegitim (und damit *Hybris*) ist willkürliche Übertretung geltender Rechtsnormen und grundsätzliche Nichtanerkennung rechtlicher Bindungen. Spielart extrinsischer Gewaltmotivation ist die spartanische *Krypteia*. Nicht der einzelne *kryptos* entschied, ob er Gewalt gegen Heloten ausüben wollte, sondern seine soziale Rolle motivierte und nötigte ihn dazu. Gewalt wurde hier als legitim erachtet, weil sie der Sicherung einer politischen Führungsschicht und Ausbeutung anderseithnischer Einwohner desselben Gemeinwesens diente. Was die Tötung von Mitbürgern legitimierte, untersucht Werner Rieß (S. 77–112): Öffentlichkeit machte den Unterschied zwischen illegitimem Mord, Hinrichtung von Straftätern und legitimer Tötung politischer Gegner. Ein eigentlich privater Konflikt wie der zwischen Harmodios, Aristogeiton und Hipparchos konnte nur durch Zeugenschaft der Mitbürger akzeptabel und zu einem Akt athenischer Freiheitsliebe umgedeutet werden.

Gewalt im Kontext innenpolitischer Rivalität behandeln auch die Beiträge von Josiah Osgood (S. 209–230) und Garrett G. Fagan (S. 231–247) zu politischen Morden und Straßengewalt in Rom. Gewalt im Kontext von Strafverfahren berühren der genannte Beitrag von Werner Rieß sowie die Aufsätze von Rossana Omitowoju, die sich primär mit der Stellung von Frauen in Griechenland beschäftigt (S. 113–135), Serena S. Wirtzke, die vor allem Gewalt gegen Frauen in Rom erörtert (S. 248–274), und Peter Hunt, der sich in erster Linie den Sklaven in Griechenland zuwendet (S. 136–161). Gewalt gegen Freie von mind. dem Rechtsstatus diskutiert Serena Wirtzke am Beispiel der *meretrices*.<sup>7</sup>

Gewalt im Kontext außenpolitischer Auseinandersetzungen tritt vergleichsweise zurück. Ellen Millender und Graeme Ward untersuchen, wie militärische Gewalt das soziale und ethische Gepräge eines Gemeinwesens beeinflussten, Millender am Beispiel von

Spartas Hoplitenschlachten und der spartanischen Erziehung zum Krieg (bes. S. 167–180), Graeme Ward in einer Betrachtung zur Rolle von *dignitas*, gloria und *virtus* in Schlachten und Innenpolitik republikanischer Zeit (S. 299–324). Wie kaiserzeitliche Geschichtsschreiber Kriegsgewalt rezipierten, untersucht David Potter anhand der methodisch-literarischen Probleme von Schlachtendarstellungen (S. 325–349). Dies ist angesichts der Fülle an Literatur zum antiken Kriegswesen teils gerechtfertigt. Ein ergänzender Blick auf Gewalt gegen Bündnispartner, sei sie gebraucht, um außenpolitische Ziele durchzusetzen<sup>8</sup>, sei es, dass sie den Ausgang privater Rechtsstreite zwischen Bürgern verschiedener Bündnisstädte oder politisch motivierte Prozesse beeinflusste, hätte den Blick jedoch abrunden können.<sup>9</sup> Wie militärische Gewalt eingehegt werden konnte, lassen außenpolitische Sicherungssysteme (Gesandtschaften, Kolonieverbindungen, Amphiktyonien und Bündnissysteme, Schiedsgerichtsbarkeit oder auch Proxenoï in Bündnisstädten)<sup>10</sup>, das Konzept eines ‚heiligen Friedens‘<sup>11</sup>, kriegsrechtliche Regelungen archaischer und frühklassischer Zeit oder die römische Debatte zum *bellum iustum* erkennen.<sup>12</sup>

<sup>7</sup> Zu deren minderen Rechtsstatus vgl. Dig. 23,2,41. 43–50, zu Einzelbestimmungen Suet. Dom. 8,3; Dig. 12,5,4; 22,5,4–5. 13–14. Eine Bezeichnung als „non-citizen sex laborers of Rome“ (Wirtzke, S. 260 passim) kann also nicht nur Sklaven oder Fremde meinen wollen.

<sup>8</sup> Vgl. etwa den Melierdialog Thuk. 5,84–116.

<sup>9</sup> Für einen Privatprozess zwischen Bürgern verbundener Städte vgl. Antiphons fünfte Rede, eine Verteidigungsrede für den Mytilener Euxitheos, der in den 420er-Jahren von athenischen Bürgern angeklagt wurde, mit der Interpretation von Ernst Heitsch, Antiphon aus Rhamnus, Mainz 1984, S. 33–89. Politisch motivierte Privatprozesse wie der gegen den Choregen vgl. Heitsch, Antiphon, S. 90–109 u. S. 111f.

<sup>10</sup> Siehe etwa die Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit im Peloponnesischen Krieg oder den Melierdialog (Thuk. 5,84–116) zur berechtigten Anwendung militärischer Gewalt.

<sup>11</sup> Vgl. Kai Brodersen, Heiliger Krieg und heiliger Friede in der frühgriechischen Geschichte, in: Gymnasium 98 (1991), S. 1–14.

<sup>12</sup> Vgl. Sigrid Albert, *Bellum iustum*. Die Theorie des ‚gerechten Krieges‘ und ihre praktische Bedeutung für die auswärtigen Auseinandersetzungen Roms in republikanischer Zeit, Kallmünz 1980; Mauro Mantovani, *Bellum iustum*. Die Idee des gerechten Krieges in der römischen Kaiserzeit, Bern 1990; Luigi Loreto, *Il bellum*

Ethnisch begründete Gewalt wurde für He-  
loten bei Matthew Trundle und Ellen Millen-  
der, für Sklaven nichtgriechischer Herkunft  
kurz bei Peter Hunt berührt (S. 140; indi-  
rekt 145f.), sonst aber außen vor gelassen.  
Überlegungen zur Stellung von Griechen und  
Fremden finden sich bei Antiphon, Platon  
oder Aristoteles diskutiert<sup>13</sup>, in asymmetri-  
schen Kriegen praktisch umgesetzt.<sup>14</sup> Vorstel-  
lungen griechischer Überlegenheit und bar-  
barischer Unterlegenheit spiegelten die Sie-  
geserfahrung des Perserkriegs<sup>15</sup>, Platons For-  
derung nach hellenischer Einigkeit und auch  
die Erfahrung des Peloponnesischen Krieges;  
sie hielten sich auf literarischer Ebene bis in  
römische Zeit, wenn die Barbarentopik frei-  
heitsliebende, nicht immer selbstbeherrschte,  
aber fähige Kriegervölker, Feiglinge und Völ-  
ker, die sich durch philosophische oder reli-  
giöse Weisheit auszeichneten, unterschied.  
Auch innerhalb des Römischen Reiches lässt  
sich zwischenethnische Gewalt beobachten:  
Gewalt, die sich an religiösen und politi-  
schen Sonderrechten entzündete, thematisie-  
ren etwa Philons *Legatio* und die *Acta Alex-  
andrinorum*, die rechtliche Benachteiligung  
jener Einwohner, die keine römischen Bür-  
ger waren, etwa der *Gnomon des Idios Lo-  
gos*. Auch wenn Appians *praefatio* ein op-  
timistischeres Bild des Zusammenlebens be-  
müht, scheint dies nicht immer gegeben ge-  
wesen zu sein. Obwohl Titel und Themen-  
setzung des Bandes offener formuliert sind,  
lag der Fokus also letztlich auf interpersoneller  
physischer Gewalt im persönlichen und  
städtisch-regionalen Raum unter Aussparung  
zwischenethnischer Gewalt.<sup>16</sup>

Den Wert des vorliegenden Bandes min-  
dern obige Bemerkungen keineswegs – im  
Gegenteil: Er füllt nicht nur eine Forschungs-  
lücke.<sup>17</sup> Jeder, der sich einen Überblick über  
die markantesten Formen physischer Ge-  
walt, ihre Funktion und Mechanismen in der  
klassisch-griechischen und römischen Welt  
verschaffen will, kann den Sammelband nur  
dankbar begrüßen.

HistLit 2017-2-181 / Stefanie Holder über  
Riess, Werner; Fagan, Garrett G. (Hrsg.):  
*The Topography of Violence in the Greco-Roman  
World*. Ann Arbor 2016, in: H-Soz-Kult  
19.06.2017.

iustum e i suoi equivoci. Cicerone ed una componente  
della rappresentazione romana del Völkerrecht antico,  
Napoli 2001.

<sup>13</sup> Antiphon frg. 44ab (Pendrick); Plat. rep. 469b–471c;  
Aristot. pol. 1256b; 1333b–1334a.

<sup>14</sup> Siehe etwa Alexander den Großen und die Berguxier  
(Arr. anab. 3,17,1–6), Skythen (4,1,1–5; 3,6–7; 4,1–6,7),  
Maller und Oxydraker (6,4,1–4; 6,14,1–5) oder die  
Grenzkriege der Kaiserzeit gegen germanische Stäm-  
me.

<sup>15</sup> Vgl. Albrecht Dihle, *Die Griechen und die Fremden*,  
München 1994.

<sup>16</sup> Dieter Läßle, *Essay über den Raum. Für ein gesell-  
schaftswissenschaftliches Raumkonzept*, in: Hart-  
mut Häußermann (Hrsg.), *Stadt und Raum*, Pfaf-  
fenweiler 1991, S. 157–207, unterscheidet drei Ebe-  
nen von ‚Raum‘: den körperlichen bzw. persönlichen  
(Mikro)Raum, den städtischen bzw. regionalen (Me-  
so)Raum und den nationalen bzw. internationalen (Ma-  
kro)Raum, wobei alle nicht zuletzt durch gesellschaft-  
liche Handlungsstrukturen und -interessen geformt  
werden (bes. S. 195–197).

<sup>17</sup> Für das republikanische Rom vgl. Andrew Lintott, *Vi-  
olence in Republican Rome*, Oxford 1968. Für die Spät-  
antike vgl. Harold Allen Drake (Hrsg.), *Violence in Late  
Antiquity. Perceptions and Practices*, Ashgate 2006; Mi-  
chael Gaddis, *There Is No Crime for Those Who Have  
Christ. Religious Violence in the Christian-Roman Em-  
pire*, Berkeley 2005; Timothy E. Gregory, *Vox Populi.  
Popular Opinion and Violence in the Religious Contro-  
versies of the Fifth Century A.D.*, Columbus 1979.